



# SATZUNG

## SCO & OGV Oberfüllbach 1963

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportclub – Gartenbauverein Oberfüllbach 1963 e.V. „ und hat seinen Sitz in 96237 Ebersdorf b. Coburg, Ortsteil Oberfüllbach.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 180 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde der Belange von Oberfüllbach. Der Verein pflegt den Zusammenhalt der Bevölkerung und das Gemeinschaftsgefühl durch eigene Aktivitäten und Veranstaltungen. Der Verein setzt sich im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege ein für Erhalt und Pflege eines schönen Ortsbildes, der Natur und der Umwelt. Er dient damit der Verschönerung der Heimat, der Erhaltung der geprägten Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fühlt sich der Geschichte und den Traditionen des Ortes verpflichtet, er fördert Kultur und Heimatpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

### **§ 3 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischer Landesverband für Gartenbau. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege vermittelt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Abgelehnte kann sich an die Mitgliedsversammlung wenden, die dann über seine Aufnahme endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Austritt: der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu lässig; Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s; der Jahresbeitrag ist daher für das laufende Jahr voll zu entrichten,
- (2) durch den Tod,
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein

## **§ 7 Ausschluss eines Mitglieds**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- (1) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- (2) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- (3) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Auf Antrag kann einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben den Mitgliedsbeitrag unaufgefordert bis zum 31.01. eines Jahres zu zahlen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (7) Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, erfolgt keine Beitragsrückzahlung.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Vorstandschaft,
- (3) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand und Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem 1. und 2. Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern (2 Personen) aus der Reihe der Mitglieder.

## **§ 11 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende führen die laufenden und die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft und der übergeordneten Verbände, deren Mitglied er ist.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder im Falle der Übertragung durch den 1. Vorsitzenden.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Vorstandschaft
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes und der Vorstandschaft beträgt zwei (2) Jahre. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Bei Ausfall eines Mitgliedes der Vorstandschaft hat binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Vorstandschaftsneuwahl stattzufinden.

## **§ 13 Sitzungen der Vorstandschaft**

- (1) Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf statt. Die Sitzungen dienen insbesondere:
  - a) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
  - b) zur Besprechung über Vereinsausgaben,
  - c) zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Sitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu diesen Sitzungen kann die Teilnahme anderer Personen, auch von Nichtmitgliedern, zugelassen werden.
- (5) Zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung muss eine Sitzung der Vorstandschaft stattfinden.
- (6) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Vorstandschaft hat dafür zu sorgen, dass fällige Verbandsbeiträge rechtzeitig entrichtet werden.

## **§ 14 Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft**

Der Vorstand und die Vorstandschaft müssen zusammen in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über das vergangene Kalenderjahr zur Entlastung vorlegen.

## **§ 15 Abteilungen**

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre evtl. Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

## **§ 16 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung können

- (1) der 1. und 2. Vorsitzende in eigener Verantwortung über Beträge bis 500,00 (fünfhundert) € verfügen;
- (2) Verfügungen, die im Einzelfalle 500,00 (fünfhundert) € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft;
- (3) Verfügungen, die im Einzelfalle 5000,00 (fünftausend) € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher durch Mitteilung im Amtsblatt und der Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet:
  - a) über den Jahresbericht des Vorstandes und der Vorstandschaft sowie deren Entlastung,
  - b) über die Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung,
  - c) über den Bericht des Kassiers und dessen Entlastung,
  - d) über die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) über die Behandlung vorliegender Anträge,
  - f) in allen in dieser Satzung bestimmten Fällen,
  - g) soweit der Vorstand und die Vorstandschaft nicht selbst zur Entscheidung befugt sind.
- (3) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich unter Namens- und Adressangabe eingereicht werden. Verspätete Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn es die Versammlung mit Mehrheit beschließt oder von einer zwei-Drittel-Mehrheit von der Versammlung beschlossen wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden übernimmt die Aufgabe der 2. Vorsitzender.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden übernimmt die Aufgabe der 2. Vorsitzender.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) wenn die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die des Vereins oder außerordentliche Ereignisse beschließt,
  - b) wenn es 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt,
  - c) wenn während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand zur Vorstandschaft notwendig werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung. Über die Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften des § 17.

## **§ 19 Wahlen**

Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen zum Vorstand und zur Vorstandschaft in offener Abstimmung. Stellen sich mehrere Mitglieder für ein Amt zur Wahl, muss Sie geheim durchgeführt werden. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Zur Durchführung der Wahlen ist ein zweiköpfiger Wahlausschuss zu bilden, dessen Mitglieder dem bisherigen Vorstand nicht angehören dürfen.

Eine Anhäufung von mehr als zwei Ämtern auf eine Person ist unzulässig.

## **§ 20 Stimmrecht und Beschlussfassung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 21 Wählbarkeit**

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 22 Ehrungen**

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt. Die Art und Weise legt die Vorstandschaft fest.

## **§ 23 Versicherung und Haftung**

Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft hat jedes Mitglied Anspruch auf Gartenunfall- und Vereinshaftpflichtversicherung im Rahmen der geltenden Versicherungsbestimmungen des Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege. Der Verein ist verpflichtet, jedes Mitglied beim Verband anzumelden. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Brand-, Einbruch- und Diebstahlschäden sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt in vereinseigenen oder gemieteten Räumen oder auf dem Sportgelände des Vereins entstanden sind.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Für einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Für den Fall einer Vereinsauflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das verbleibende Aktivvermögen an die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Oberfüllbach über.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.02.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.